

**Verordnung der Stadt Oelsnitz (Vogtl)
über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO)
vom 12.12.2001**

Aufgrund von § 6a Abs.6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der derzeitig gültigen Fassung hat der Stadtrat am 12.12.2001 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Oelsnitz (Vogtl) werden Gebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind und in das parkende Fahrzeug nicht hierfür sichtbar eine Parkkarte auf Grund einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 46 Abs.1 Nr.4a StVO gelegt ist.

**§ 2
Gebührenschild**

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Fahrzeugführer des parkenden Fahrzeuges.
Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit Benutzung der Parkflächen.

**§ 3
Gebührenhöhe**

Die Parkgebühren gemäß § 1 betragen an den Parkscheinautomaten:

für die erste halbe Stunde	0,05 Euro,
für die zweite angefangene halbe Stunde	0,25 Euro
für jede weitere angefangene halbe Stunde je	0,30 Euro.

Diese Gebühren werden auf folgenden Parkplätzen erhoben:

- am Markt
- in der Rosa-Luxemburg-Straße
- in der Grabenstraße

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz, 27.12.2001


Möbius
Oberbürgermeisterin



Körperschaft:	Stadtverwaltung Oelsnitz (Vogtl)
Gremium:	Verwaltungs- und Finanzausschuss
Datum:	05.12.2001

Tagesordnungspunkt 5.
Verordnung der Stadt Oelsnitz (Vogtl) über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO)
(Vorlagen-Nr. 01/208)

Beschluss:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren zuzustimmen.

A: 30

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

Vorsteherin des Verwaltungsausschusses
stimmt mit dem Ergebnis überein.

Stadtverwaltung Oelsnitz
- Hauptamt -

i.A.



Körperschaft:	Stadtverwaltung Oelsnitz (Vogtl)
Gremium:	Stadtrat
Datum:	12.12.2001

Tagesordnungspunkt 12.

**Verordnung der Stadt Oelsnitz (Vogtl) über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO)
(Vorlagen-Nr. 01/208)**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren.

A: 30

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	18
Davon stimmberechtigt:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

Vorstehende Ablichtung / Abschrift
stimmt mit dem Original überein.

Stadtverwaltung Oelsnitz
- Hauptamt -

i.A.

Egler (au)

Öffentliche Bekanntmachung des Eueramtes der Stadt Oelsnitz

§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2002 in der zuletzt nlagten Höhe hiermit öffentlich festgesetzt.

dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die verpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid gegangen wäre.

werden keine neuen Steuerbescheide zur Einführung des Euro ssen. An die Stelle jedes DM-Betrages tritt der Euro-Betrag.

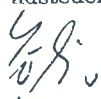
amtliche Umrechnungskurs beträgt: 1 Euro = 1,95583 tsche Mark

Beträge werden in Euro umgerechnet, indem der DM-Betrag h den Umrechnungskurs geteilt wird. Das so ermittelte bnis wird kaufmännisch auf volle Cent abgerundet oder erundet. Ist die dritte Nachkommastelle eine 0, 1, 2, 3, oder 4 l abgerundet, d.h. die zweite Nachkommastelle wird nicht ndert. Ist die dritte Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9 l aufgerundet, d.h. die zweite Nachkommastelle wird um 1 iht. Erst das Ergebnis darf gerundet werden nicht aber der rechnungskurs oder Zwischenergebnisse.

Grundsteuer 2002 ist wiederum lt. den zuletzt erteilten a Bescheiden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. ember zu entrichten.

Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer am 1. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss estens bis zum 30. September des vorangegangenes Jahres ellt werden.

retende Veränderungen in der Steuerhöhe werden dem effenden Steuerschuldner oder deren Vertretern durch einen ndsteueränderungsbescheid mitgeteilt.


Gabriele Möbius
Oberbürgermeisterin



Erste Änderung der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oelsnitz (Vogtl.)

ler Grundlage von § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat se (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der derzeit gültigen ung und §§ 23, 28 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG) vom 28. Janu- 1998 (SächsGVBl. S. 54) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Feuerwehr-Ent- digungsverordnung (FwEntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 15) r derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oelsnitz in seiner Sitzung am 2.2001 folgende Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Oelsnitz(Vogtl) vom 2.1998 beschlossen:

Artikel 1

Abs. 1 der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandG oder
- entlassen bzw. ausgeschlossen wird.

Artikel 2

der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

ie Altersabteilung wird bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegen- je Erklärung abgibt.

Artikel 3

der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten der Gemeindegewehrleiter, sein Stellvertreter, die rleiter, Stellvertreter der einzelnen Feuerwehren und die Jugendfeuerwehrwarte mit ver Jugendwehr eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der

Entschädigung ist in Anlage 1 dieser Satzung geregelt und wird auf der Grundlage von § 21 Sächsische Gemeindeordnung i.V.m. § 3 der FwEntschVO festgesetzt. Im übrigen gelten die §§ 4, 5 und 6 der FwEntschVO.

Artikel 4

Die Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

Entschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Die Entschädigung beträgt monatlich:

- für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz	87,00 Euro
- für die Leiter der Ortsfeuerwehren je	25,00 Euro
- für den Stellvertreter des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz	42,00 Euro
- für die Stellvertreter der Leiter der Ortsfeuerwehren je	13,00 Euro
- für den Gemeindegewehrleiter	93,00 Euro
- für den Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz	30,00 Euro
- für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren je	15,00 Euro

Artikel 5

Die Anlage 2 der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

Ehrungen für langjährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 19 Feuerwehrsatzung:

Für 10 Jahre	50,00 Euro
Für 25 Jahre	100,00 Euro
Für 40 Jahre	150,00 Euro
Für 50 Jahre	200,00 Euro

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz (Vogtl), den 27.12.2001


Gabriele Möbius
Oberbürgermeisterin



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfah- rens- und Formvorschriften zustande gekommen, sind ein Jahr nach ihrer Bekanntma- chung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit wi- dersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemein- de unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verordnung der Stadt Oelsnitz (Vogtl) über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO) vom 12.12.2001

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat am 12.12.2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Oelsnitz (Vogtl) werden Gebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinauto- maten ausgestattet sind und in das parkende Fahrzeug nicht hierfür sichtbar eine Park- karte auf Grund einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 46 Abs.1 Nr.4a StVO ge- legt ist.

§ 2

Gebührenschild

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Fahrzeugführer des parkenden Fahrzeuges. Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit Benutzung der Parkflächen.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Parkgebühren gemäß § 1 betragen an den Parkscheinautomaten:

für die erste halbe Stunde	0,05 Euro,
für die zweite angefangene halbe Stunde	0,25 Euro
für jede weitere angefangene halbe Stunde je	0,30 Euro.

Diese Gebühren werden auf folgenden Parkplätzen erhoben:
am Markt
in der Rosa-Luxemburg-Straße
in der Grabenstraße

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz, 27.12.2001


Möbius

Oberbürgermeisterin



Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Der Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 30,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 EUR |

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

(4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 120,00 EUR |
| b) für jeden weiteren Hund | 240,00 EUR |

§ 8 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern,
6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind oder
8. Herdengebrauchshunden.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist oder
3. Hunde, deren Halter Mitglied der Sektion Schutz-, Dienst- und Gebrauchshund sind.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Änderungen der maßgebenden Verhältnisse sind innerhalb eines Monats durch den Hundehalter anzuzeigen.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde oder
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt

(2) Die Steuer ist bis 1. Juli für das ganze laufende Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt eine Steuerermäßigung in Kraft, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das besteuerte Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt schriftlich oder mündlich in der Stadtverwaltung Oelsnitz anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Oelsnitz mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalenderjahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Oelsnitz anzuzeigen.

(Fortsetzung auf Seite